

# RS OGH 1994/12/13 5Ob130/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1994

## Norm

ProkG §1 Abs3

### Rechtssatz

Daß die Wahrung öffentlicher Interessen gemäß § 1 Abs 3 ProkG der Finanzprokurator überantwortet ist, schließt das Einschreiten anderer Personen, die als Rechtsträger (auch) bestimmte öffentliche Interessen zu vertreten haben, nicht aus; Ämter und Behörden, denen die Eigenschaft einer juristischen Person fehlt, können jedoch ohne besondere gesetzliche Anordnung vor Gericht nicht als Parteien auftreten.

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 130/94  
Entscheidungstext OGH 13.12.1994 5 Ob 130/94

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0071598

### Dokumentnummer

JJR\_19941213\_OGH0002\_0050OB00130\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)